

Der Süd Link – Windstrom für Süddeutschland

*Dipl.-Verwaltungswirt Gisbert Klein, Zierenberg**

Die Planungen für die Übertragung von elektrischem Strom von der Nordseeküste nach Bayern und Baden-Württemberg schreiten voran. Für eine der damit verbundenen Stromleitungen, den sog. Süd Link, von Brunsbüttel in Schleswig-Holstein, durch Niedersachsen, Hessen, Thüringen und Bayern, bis Großgartach in Baden-Württemberg ist der Untersuchungsrahmen, also der Korridor für die Trasse, festgelegt worden. Die Stromleitung soll, wie im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen, technisch durch Erdverkabelung hergestellt werden. In einigen Abschnitten des Trassenkorridors hat die Planfeststellung begonnen. Mehr Informationen zum Stand der Planung hält die Bundesnetzagentur auf ihrer Homepage bereit.¹

Mit den Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Bauabschnitte beginnt für die Eigentümer, Pächter und sonstigen Inhaber von Rechten an betroffenen Grundstücken die entscheidende Phase für die Wahrung ihrer Rechte an den Grundstücken. Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme ist das Enteignungsrecht wie es sich aus dem Energiewirtschaftsrecht und den Enteignungsgesetzen der o. g. Bundesländer ergibt. Auch wenn der Maßnahmenträger verbindlich und entgegenkommend über die einvernehmliche Inanspruchnahme dieser Grundstücke verhandelt; es geht hier nicht um freihändigen Grundstücksverkehr. Das bedeutet ganz konkret, dass mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durch Beschluss die Enteignung der betroffenen Grundstücke für den Süd Link zulässig wird. Damit verbunden ist für dringende Fälle die vorzeitige Einweisung des Maßnahmenträgers in den Besitz und die Erlaubnis, die vorgesehenen Baumaßnahmen auf den Grundstücken unverzüglich auszuführen. Um den Bau von Stromtrassen wie den Süd Link zu beschleunigen, kann der Maßnahmenträger Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung bereits verlangen, wenn das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren abgeschlossen worden ist.

Worauf Betroffene, vor allem Eigentümer und Pächter, achten sollten:

Im Planfeststellungsverfahren wird die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Stromtrasse parzellenscharf und für die mögliche Enteignung verbindlich geregelt. Alle Argumente, die gegen Bau und Betrieb der vorgesehenen Stromtrasse in Grundstücken der

* Diplom Verwaltungswirt Gisbert Klein war bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2020 aus dem hessischen Landesdienst, zuletzt als Oberamtsrat, über zwei Jahrzehnte im Enteignungsdezernat des Regierungspräsidiums Kassel für die Fragen der Enteignung und der Enteignungsentschädigung zuständig. Seit fast zehn Jahren ist er als nebenamtlicher Dozent zu diesen Themen tätig.

¹ https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=3&cms_gruppe=bbplg

Betroffenen sprechen, müssen jetzt vorgetragen werden. Sobald der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde, ist nur noch die Klage bei den Verwaltungsgerichten möglich.

Das Enteignungsrecht sieht für den Eingriff in Rechte an Grundstücken, wie den Entzug von Eigentum oder Pacht, Entschädigungen für den Wert dieses Rechtes vor, die der Marktsituation zum Zeitpunkt der Entscheidung der Enteignungsbehörde entsprechen, wobei es davon eine Reihe von Ausnahmen gibt. Prädestiniert für die Ermittlung dieser Entschädigungswerte sind öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige. Neben der fachlichen Qualifikation, die sie im öffentlich-rechtlichen Bestellungsverfahren nachweisen müssen, bringt der öffentlich bestellte Sachverständige die Pflicht zur Objektivität gegenüber allen Verfahrensbeteiligten mit. Wichtig: Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist nicht gesetzlich geschützt, sie kann von jedermann genutzt werden, die öffentliche Bestellung ist also ein Qualitätsmerkmal.

Kaufpreisverhandlungen bis zum Erzielen von höchstmöglichen Preisen, wie sie im freihändigen Grundstücksverkehr nicht unüblich sind, sieht das Enteignungsrecht nicht vor. Entsprechendem Verhalten der Betroffenen kann der Maßnahmenträger mit Enteignungsanträgen entgegentreten. Das gilt für alle Rechte am Grundstück, auch Eigentums- und Pachtrechte.

Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Inanspruchnahme eines Grundstücks lässt sich im Enteignungsverfahren nur noch in wenigen Ausnahmefällen abändern, nach der Planfeststellung geht es daher zumeist nur noch um die Ermittlung der angemessenen Entschädigung, wie sie im Grundgesetz garantiert wird. In dieser Situation ist die „enteignungsrechtliche Teileinigung“ ein geeignetes Mittel für die Wahrung der Interessen aller Beteiligten. Die Teileinigung bietet die Möglichkeit, in einem Vertrag („Vorabvertrag“) alle Vereinbarungen zu treffen, die zur Regelung der Inanspruchnahme erforderlich sind und sie damit von einem möglichen Enteignungsverfahren auszunehmen. Hinsichtlich der Entschädigung für die beeinträchtigten Rechte muss der Vertrag über die Teileinigung einen vorläufigen Entschädigungswert enthalten und den Zusatz, dass der endgültige

Entschädigungswert in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgestellt werden soll. Ergänzend sollte vereinbart werden, innerhalb welcher Frist nach Vertragsabschluss der Maßnahmenträger das sog. Entschädigungsfestsetzungsverfahren beantragen wird.

Das Entschädigungsfestsetzungsverfahren bei der Enteignungsbehörde ist ergebnisoffen, d.h. der festgestellte Entschädigungswert kann die Entschädigung, die im vorausgehenden Vertrag vorläufig vereinbart wurde, unter- oder überschreiten. Vor der Unterschreitung schützt den Eigentümer oder Pächter nur eine Vertragsklausel, die die vorläufig vereinbarte Entschädigung zur Mindestentschädigung erklärt, die auch dann zu zahlen ist, wenn die von der Enteignungsbehörde festgestellte Entschädigung niedriger ausfällt.

Mit dem Entschädigungsfestsetzungsbeschluss der Enteignungsbehörde wird der Rechtsweg über Umfang und Höhe der Entschädigung eröffnet.

Kosten der Rechtsverfolgung im Enteignungsverfahren:

In der Rechtsprechung ist unumstritten, dass im enteignungsrechtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund des Art. 14 GG, besonders anspruchsvolle Rechtsfragen zu erörtern sind, wodurch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes durch den Antragsgegner/die Beteiligten im Regelfall als erforderlich anzusehen ist. Der gesetzlich geregelte Kostenerstattungsanspruch der Antragsgegner/Beteiligten gegenüber dem Maßnahmenträger dient dem Ziel, die Enteignungsbetroffenen von den materiellen Folgen des enteignungsrechtlichen Eingriffs in ihre geschützte Rechtssphäre freizustellen.

Die Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung des Antragsgegners/Beteiligten durch den Antragsteller setzt voraus, dass die Enteignungsbehörde in ihrer Sachentscheidung die Erforderlichkeit der Beteiligung eines Bevollmächtigten feststellt. Des Weiteren hat die Enteignungsbehörde über die Höhe des Gegenstandswertes (vergleichbar Streitwert) zu entscheiden und die Höhe der erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung festzusetzen.